

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. §. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1906 zu gewährenden Vergütung betr. §. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die anderweitige Festsetzung der Maßregeln für die Evangelisch-lutherische Landeskirche betr. §. 2. — Nr. 4. Gesetz, betr. eine Abänderung der Reichlichen Befehlsverordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1899. §. 6. — Nr. 5. Verordnung, einige Änderungen der Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Gesundheitsordnung vom 26. Juli 1899 betr. §. 7. — Nr. 6. Verordnung, die Abgabe auf verschiedene Arzneimittel betr. §. 10.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900
betreffend;

vom 27. Dezember 1905.

In Ergänzung der Bekanntmachungen, die Ausführung beziehentlich weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend, vom 30. Juni, 5. September 1900 und 5. Oktober 1901 wird bekannt gemacht, daß auch das Steueramt Kamenz mit dem Verfaufe von Reichsstempelmarken zu Schiffschachtelstunden beauftragt worden ist.

Dresden, am 27. Dezember 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Reumann.